

Brandschutzordnung

Teile A, B und C

für die Hochschule für Musik und Theater München
Frankenthaler Straße 23
81539 München



Inhaltsverzeichnis

A.	Zweck	3
B.	Geltungsbereich	3
C.	Brandschutzordnung Teil A „Verhalten im Brandfall“	4
D.	Brandschutzordnung Teil B	6
D.1.	Verhaltensregeln zur Brandverhütung	6
D.2.	Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung	7
D.3.	Flucht- und Rettungswege	7
D.4.	Brandmelde- und Alarmierungsanlagen	8
D.5.	Feuerlöscheinrichtungen	8
D.6.	Verhalten im Brandfall	10
D.6.1.	Allgemeines	10
D.6.2.	Meldung von Bränden	10
D.6.3.	Beachtung von Alarmsignalen	10
D.6.4.	Verlassen der Gebäude im Gefahrenfall	11
D.6.5.	Beachtung von Anweisungen	12
D.6.6.	Rettung von hilfsbedürftigen Personen	12
D.6.7.	Durchführung von Löschversuchen	12
D.6.8.	Verhalten bei nicht benutzbaren Rettungswegen	12
D.6.9.	Sofortmaßnahmen bei Brandverletzungen	13
D.6.10.	Besondere Verhaltensregeln	13
E.	Brandschutzordnung Teil C	15
E.1.	Einleitung	15
E.2.	Brandverhütung	16
E.3.	Meldung und Alarmierungsablauf	17
E.4.	Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte	18
E.5.	Löschmaßnahmen	19
E.6.	Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	19
E.7.	Nachsorge	19
F.	Bekanntgabe und Verfügbarkeit der BSO	20
G.	Inkrafttreten	20
H.	Anhang: Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern	21
I.	Anhang: Erlaubnisschein für Schweißen und verwandte Verfahren	22
J.	Notizen	23

A. Zweck

Die Brandschutzordnung dient dem Zweck der vorbeugenden Brandverhütung sowie der Festlegung von Maßnahmen im Brandfall mit dem Ziel, Personen- und Sachschäden im Brandfall möglichst gering zu halten. Die aufgeführten Festlegungen sind von dem in Abschnitt B genannten Personenkreis zu beachten.

Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Sie ersetzt nicht das eigenverantwortliche Handeln in Notsituationen.

B. Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt fachlich für die

Hochschule für Musik und Theater München, Frankenthaler Straße 23, 81539 München

Ihr räumlicher Geltungsbereich bezieht sich auf die durch die Hochschule für Musik und Theater innerhalb des Gebäudes genutzten Teilbereiche im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss.

Für alle Personen (z. B. Student*innen, Mitarbeiter*innen, Besucher*innen, Mitarbeiter*innen von Fremdfirmen), die sich in den Hochschulräumen aufhalten, wurden allgemeine Anweisungen für das „**Verhalten im Brandfall**“ erstellt. Diese Anweisungen bilden den **Teil A der Brandschutzordnung** und sind an geeigneten Stellen in den Gebäuden dauerhaft lesbar aufgehängt. Siehe Abschnitt C.

Der **Teil B der Brandschutzordnung** richtet sich an alle Angehörigen der Hochschule (z. B. Studierende, Lehrende und Mitarbeitende) und enthält genaue Vorgaben sowie Verhaltensregeln im Zusammenhang mit Bränden, aufgeteilt in präventive Maßnahmen und in operative Maßnahmen, z. B. zur Verhinderung von Brand- und Rauchausbreitung oder zur Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen. Siehe Abschnitt D.

Der **Teil C der Brandschutzordnung** gilt für Personen, welche an der Hochschule mit speziellen Brandschutzaufgaben betraut sind, z. B. Fachvorgesetzte, Brandschutzhelfer*innen, Ersthelfer*innen oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Siehe Abschnitt E.

Die Studierenden und vorübergehend Tätige (z. B. Handwerker*innen) haben den Anordnungen der Mitarbeiter*innen bzw. der Einsatzkräfte der Feuerwehr Folge zu leisten.

Die Brandschutzordnung ist trotz ihrer Bezeichnung als „Ordnung“ keine Satzung (wie etwa die Grundordnung oder die Immatrikulationsordnung), sondern eine Richtlinie. Der Begriff der „Brandschutzordnung“ wird allerdings in mehreren Gesetzen des Arbeitsschutzrechts verwendet, so dass sich die Hochschule für die Beibehaltung des offiziellen Begriffes entschieden hat. Die Brandschutzordnung gestaltet Rechte und Pflichten der Betroffenen in Bezug auf Brände aus und ist deshalb rechtsverbindlich. Die Brandschutzordnung steht im Regelungsbezug zu einigen anderen hochschulinternen Regelungen, insbesondere der Hausordnung und der Richtlinie für Arbeitsschutz, sowie zu den brandbezogenen Regelungen des Arbeitsschutzrechts.

C. Brandschutzordnung Teil A „Verhalten im Brandfall“

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Notruf: **112**

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen



Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

D. Brandschutzordnung Teil B

Der Teil B der Brandschutzordnung richtet sich an alle Angehörigen der Hochschule (z. B. Studierende, Lehrende und Mitarbeitende).

D.1. Verhaltensregeln zur Brandverhütung

Der im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung genannte Personenkreis ist verpflichtet, durch Vorsicht und Umsicht zur Verhütung von Bränden beizutragen. Dazu sind insbesondere folgende Regelungen zu beachten:

- Alle Personen sind verpflichtet, Rauchgeruch und Brandverdacht sofort dem in Abschnitt E.1 genannten Personenkreis zu melden.
- Ortsveränderliche elektrische Geräte dürfen nur verwendet werden, wenn diese den einschlägigen VDE-Vorschriften entsprechen und vor ihrem erstmaligen Gebrauch sowie anschließend regelmäßig durch Elektrofachkräfte geprüft werden.
- Ohne besondere Erlaubnis der Hochschulleitung ist die Benutzung von mobilen Koch- oder Heizgeräten (z. B. Heizlüfter, Heizstrahler, Tauchsieder und sonstige Geräte mit oder ohne Thermostatsteuerung) sowie von Kerzen (z. B. Adventsgestecke, Stövchen, u. ä.) untersagt.
- Liegt eine Erlaubnis zum Betreiben vor (z. B. für Weihnachtsveranstaltungen, Geburtstage), dann müssen die Geräte bzw. Kerzen so aufgestellt werden, dass durch Wärmeübertragung auf die nächste Umgebung kein Brand entstehen kann (Abstände beachten und nichtbrennbare Unterlage verwenden). Bei Nichtgebrauch der Geräte ist der Stecker aus der Netzsteckdose zu ziehen (z. B. nach dem Ende der Veranstaltung). Offene Flammen (z. B. Kerzen) sind nur im notwendigen Umfang zu entzünden und zu unterhalten und bei Verlassen des Raumes grundsätzlich zu löschen. Beim Umgang mit offenen Flammen sind geeignete Löschgeräte bereitzuhalten.
- Schäden an elektrischen Einrichtungen (z. B. beschädigte Kabel und Schalter, Funkenbildung, Schmorgerüche) und sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen sind umgehend dem in Abschnitt E.1 genannten Personenkreis zu melden. Beschädigte elektrische Einrichtungen sind außer Betrieb zu nehmen. Elektrische Sicherungen dürfen nicht überbrückt werden. Die Schäden dürfen nur durch zuständige Fachkräfte beseitigt werden.
- Alle Brandschutzeinrichtungen (z. B. Feuerlöschgeräte, Brand- und Rauchschutztüren, Feststellanlagen für Brand- und Rauchschutztüren, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) sind in einem ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand zu halten. Daher sind Mängel an Brandschutzeinrichtungen und auch benutzte Feuerlöscher sofort dem in Abschnitt E.1 genannten Personenkreis zu melden, damit der Mangel umgehend abgestellt wird, die Feuerlöscher wieder befüllt werden können und von diesen Personen ggf. festgelegte Ersatzmaßnahmen (z. B. Bereitstellung eines Reservefeuerlöschers) ergriffen werden.
- Brandschutzeinrichtungen und deren Hinweisschilder sowie die Kennzeichnungsschilder für den Verlauf der Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.
- Die Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit nutzbar sein. Daher ist das Abstellen von Gegenständen in Treppenträumen unzulässig und Flure dürfen auf ihrer gesamten Länge nicht durch abgestellte Gegenstände eingeengt oder blockiert werden.

Ebenso dürfen durch sie keine Stolpergefahren entstehen.

Sollten Flucht- und Rettungswege verstellt sein, die nicht in der unmittelbaren Verantwortung der Hochschule liegen, sind sofort die in Abschnitt E.1 genannten Personen zu verständigen, um das zuständige Staatliche Bauamt zu benachrichtigen.

D.2. Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung

Die Brandschutztüren (z. B. von Lager-, Abstell- und Hausanschlussräumen) sowie die Rauchschutztüren im Verlauf der Flucht- und Rettungswege (z. B. zwischen Fluren und Treppenräumen oder zur Unterteilung langer Flure) sollen die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern.

Die Türen sind daran zu erkennen, dass sie normalerweise selbst schließen (z. B. über ein Federband oder einen Türschließer) oder zusätzlich als Brand- oder Rauchschutztüren gekennzeichnet sind. Diese Türen können zusätzlich mit einer Feststellanlage ausgerüstet sein, welche die Tür dauerhaft offen hält und bei Raucheinwirkung die Tür zum selbsttätigen Schließen freigibt.

Die Türen können die o. g. Funktion jedoch nur dann erfüllen, wenn sie in vollem Umfang funktionstüchtig sind. Brandschutztüren müssen selbstschließend sein (Einrasten im Verschluss). Rauchschutztüren müssen zusätzlich auch dichtschießend sein. Diese Türen dürfen nicht durch Keile, Bänder oder sonstige Hilfsmittel in geöffnetem Zustand blockiert werden.

Ebenso dürfen Feststellanlagen für Brand- und Rauchschutztüren nicht durch abgestellte Gegenstände blockiert oder außer Betrieb gesetzt werden.

Da Veränderungen an diesen Türen nur sehr begrenzt zulässig sind, bedürfen sie der Abstimmung mit einer Fachkraft (z. B. dem/der Türenhersteller*in).

Vor dem endgültigen Verlassen der Hochschule und im Brandfall sollen grundsätzlich alle Türen und auch die Fenster geschlossen werden, um im Brandfall eine Brand- und Rauchausbreitung zu verzögern.

Es sind besonders in Nebenräumen wie Strom-/Aufzugsraum, Heiz- und Klimaräume etc. unnötige Brandlasten zu vermeiden. Was nicht mehr gebraucht wird, sollte entsorgt werden. Auch sind die Zugänge zu diesen Räumen frei zu halten.

D.3. Flucht- und Rettungswege

Zu den der Hochschule zugehörigen Flucht- und Rettungswegen im Gebäude gehören die Flure und Treppenräume. Türen im Verlauf dieser Rettungswege müssen im Hochschulbetrieb jederzeit von innen ohne Hilfsmittel in voller Breite zu öffnen sein. Es genügt nicht, wenn im Gefahrenfall die Türen aufgeschlossen werden. Ebenso sind Notschlüsselkästen verboten.

Das Hochschulgebäude wird durch die Mitarbeiter*innen der Pforte vor Beginn der Nutzungszeiten geöffnet und mit Ende der Nutzungszeiten wieder verschlossen.

Alle zum Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung gehörenden Personen haben sich über die Flucht- und Rettungswege in den Bereichen, in denen sie sich aufhalten, zu informieren. Zur Orientierung dienen die mit den Fluchtwegsymbolen gekennzeichneten Wege in den Gebäuden und deren Ausgänge sowie die vor Ort aushängenden Flucht- und Rettungspläne.

Speziell gekennzeichnete Flächen für die Rettungskräfte (Feuerwehr und Rettungsdienst) sind von Kraftfahrzeugen und sonstigen Gegenständen ständig freizuhalten. Dazu gehören auch deren Fluchtwege im Außenbereich die zu der Sammelstelle führen.

Die Flucht im Alarmfall muss während der Betriebs-/Öffnungszeit auch bei Dunkelheit gefahrlos möglich sein. Rettungswege führen häufig durch Flure, bzw. der Flur ist der

Rettungsweg. Diese sind wie Treppenhäuser stets frei von allen Gegenständen zu halten. Gleiches gilt für evtl. vorhandene Fluchttunnel und alle weiteren im Betrieb befindlichen Treppen.

Verschlossene Türen im Verlauf der Rettungswege und verstellte Flächen für die Rettungskräfte sind umgehend dem in Abschnitt E.1 genannten Personenkreis zu melden.

Im Brandfall dürfen Aufzüge auf keinen Fall benutzt werden, da im Brandfall mit einem Stromausfall und somit mit einem Steckenbleiben der Aufzüge zu rechnen ist.

D.4. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen

Da die technische Ausführung von Brandmelde- und Alarmierungsanlagen sehr unterschiedlich sein kann, sind pauschal folgende Angaben zu beachten:

- Brandmeldeanlagen haben die Aufgabe, einen Brand zu melden. Dieses Gebäude ist mit einer Brandmeldeanlage mit Handfeuermeldern ausgestattet, die durch Personen betätigt werden müssen. Die Brandmeldung wird direkt zur Feuerwehr geleitet.
- Alarmierungsanlagen haben die Aufgabe, anwesende Personen durch einen akustischen Alarm vor einer drohenden Gefahr zu warnen, damit sie frühzeitig das Gebäude verlassen können. Die Auslösung der Brandmeldeanlage bewirkt gleichzeitig die automatische Auslösung der Alarmierungsanlage.
- Nach der Auslösung der Brandmeldeanlage ist in jedem Fall die Feuerwehr zusätzlich über Telefon zu verständigen.



Handfeuermelder

D.5. Feuerlöscheinrichtungen

In diesem Hochschulgebäude stehen folgende Löscheinrichtungen zur Bekämpfung eines Feuers zur Verfügung (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Feuerlöscher | <input type="checkbox"/> Wandhydranten |
| <input type="checkbox"/> Sprinkleranlage | <input type="checkbox"/> Sonstige |

Alle Mitarbeiter*innen und sonstige für die Hochschule angestellte Personen haben sich über die vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen zu informieren. Damit diese Einrichtungen im Brandfall unterzögert in Betrieb genommen werden können, sollte sich der o. g. Personenkreis mit deren Bedienung vertraut machen (aufgedruckte Bedienungshinweise lesen, Piktogramme betrachten).

Nicht sofort sichtbare Feuerlöscheinrichtungen sind durch die nachfolgend dargestellten Hinweisschilder gekennzeichnet, damit sie im Bedarfsfall schnell aufgefunden werden können:








Feuerlöscher

Die Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern sind zu beachten und im Anhang dieser Brandschutzordnung dargestellt. Auskunft über geeignete Löschmittel für die verschiedenen Brandklassen gibt die nachfolgende Tabelle 1.

In einigen Technikräumen sind Feuerlöscher mit CO₂-Füllungen angebracht. Hierbei ist zu beachten, dass beim Benutzen von CO₂-Löschern der Raumluft Sauerstoff entzogen wird und eine starke Abkühlung der Temperatur erfolgt.

Tabelle 1: Brandklassen und zugeordnete geeignete Löschmittel

Symbol / Brandklasse	Art der brennbaren Stoffe	Geeignete Löschmittel
	Feste brennbare Stoffe z. B. Holz, Kohle, Papier, Textilien	Wasser Schaum ABC-Löschpulver
	Flüssige und flüssig werdende brennbare Stoffe z. B. Benzin, Öle, Verdünnungs- und Lösungsmittel	Schaum ABC- oder BC-Löschpulver Kohlendioxid (CO ₂)
	Gasförmige brennbare Stoffe z. B. Acetylen, Wasserstoff, Methan, Propan, Stadtgas	ABC- oder BC-Löschpulver Kohlendioxid (CO ₂)
	Metalle z. B. Aluminium, Natrium, Kalium, Magnesium	spezielles Metallbrandpulver trockener Sand trockenes Kochsalz Zementpulver
	Speiseöle/-fette in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen Kucheneinrichtungen und -geräten	spezieller Feuerlöscher trockener Topfdeckel (keine Löschdecke benutzen!)

Besondere Hinweise zur Verwendung von Löschmitteln:

- Sicherheitsabstände beim Löschen elektrischer Anlagen beachten!
- Brennende Flüssigkeiten, Fette und Öle nie mit Wasser löschen!
- Brennende Metalle nicht mit Wasser oder stark wasserhaltigen Stoffen löschen!
- Elektrische Anlagen möglichst nur mit Kohlendioxid (CO₂) löschen!

D.6. Verhalten im Brandfall

D.6.1. Allgemeines

Die wichtigsten Regeln lauten:

- **Ruhe bewahren und Panik vermeiden !**
- und
- **Sicherheit geht vor Schnelligkeit !**

Dazu gehören, dass aufgeregte Personen beruhigt und aus dem Gefahrenbereich begleitet werden müssen, damit keine Panik entsteht, und dass weder gerannt noch gebummelt werden soll.

D.6.2. Meldung von Bränden

Wer den Ausbruch eines Brandes bemerkt, hat unverzüglich die Feuerwehr zu alarmieren. Dies erfolgt

- durch Betätigen des **roten Handfeuermelders** oder
- von einem Telefon über den **Feuerwehr-Notruf 112**

Die Betätigung eines Handfeuermelders ersetzt nicht die mündliche Brandmeldung über das Telefon. Auch bei einer automatischen Alarmierung der Feuerwehr sollte zusätzlich eine telefonische Brandmeldung erfolgen. Dabei ist folgendes 5-W-Schema einzuhalten:

- **WER** meldet ?
- **WO** ist etwas passiert ?
- **WAS** ist passiert ?
- **WIE VIELE** sind betroffen / verletzt ?
- **WARTEN** auf Rückfragen !

D.6.3. Beachtung von Alarmsignalen

Jeder Alarm ist ernst zu nehmen, auch wenn er sich als Fehlalarm herausstellt.

Bei Ertönen des Räumungssignals sowie bei Gefahren haben alle Personen mit Ausnahme der Rettungskräfte das gefährdete Gebäude sofort zu verlassen. Sie begeben sich möglichst auf dem kürzesten Weg zum Sammelplatz.

Der Sammelplatz befindet sich auf der östlichen Grünfläche des Gebäudes.



D.6.4. Verlassen der Gebäude im Gefahrenfall

Vor dem Verlassen der Räume sollten die Fenster geschlossen werden. Alle Türen im Gebäude sind geschlossen zu halten bzw. hinter sich zu schließen, aber nicht zu versperren.

Im Gefahrenfall sind Handtaschen u. dgl. liegen zu lassen sind. Jacken u. dgl. sind insbesondere bei schlechter Witterung nur auf Anweisung mitzunehmen, wenn dadurch die Räumung des Gebäudes nicht wesentlich verzögert und keine Mitarbeitenden oder Studierenden gefährdet werden.

WC, Sozialräume, Lagerräume etc. sind auf „vergessene“ Personen zu überprüfen, wenn dies ohne eigene Gefährdung möglich ist. Durch lautes Rufen auch unbedeutende Räume absuchen. Hierfür sind durch die Führungskräfte (siehe Tabelle 2) stets 2 Personen als Paar zu beauftragen. Ist dies durch Rauch- oder Feuerausbreitung nicht mehr möglich, ist die Feuerwehr bei ihrem Eintreffen sofort zu informieren, dass noch Personen fehlen.

Aufzüge dürfen nicht als Fluchtwege benutzt werden.

Beim Verlassen des Gebäudes sind die gekennzeichneten Fluchtwege zu benutzen. Ist der nächste Notausgang nicht benutzbar, z. B. wegen starker Verrauchung, so ist ein anderer Notausgang anzulaufen. In der Regel sind immer 2 Notausgänge vorhanden.

Bei der Suche nach dem richtigen Fluchtweg sollte man sich möglichst immer in Richtung der Gebäudeaußenseite bewegen und nicht tiefer ins Gebäudeinnere eindringen.

Alle Personen begeben sich zum Sammelplatz. Unter der Führung der Hochschulleitung ist darauf zu achten, dass die anrückenden Rettungskräfte nicht behindert werden.



Fluchtwegkennzeichnung

Sammelplatz

Fehlende Personen sowie andere Besonderheiten sind unverzüglich dem Einsatzleiter der Feuerwehr mitzuteilen, damit dieser geeignete Rettungsmaßnahmen veranlasst.

Neugierige von der Einsatzstelle fernhalten.

Sowohl Student*innen als auch Mitarbeiter*innen oder Besucher*innen sind darauf hinzuweisen, dass das Gebäude erst nach der Freigabe durch eine autorisierte Person (Feuerwehr, Einsatzleitung oder Hochschulleitung) wieder betreten werden darf.

D.6.5. Beachtung von Anweisungen

Vor dem Eintreffen der Feuerwehr ist den Anweisungen, des in Abschnitt E.1 genannten Personenkreises, unbedingt Folge zu leisten.

Wenn die Feuerwehr eingetroffen ist, sind ausschließlich die Anweisungen der Einsatzkräfte der Feuerwehr zu befolgen.

Nach einem Gefahrenfall ist das Wiederbetreten der Gebäude erst nach der Freigabe durch die Feuerwehr zulässig, auch wenn das Alarmsignal vorher verstummt. Zuvor ist auch die Bergung von Sachgütern (z. B. Handtaschen, Bekleidung) nicht zulässig.

Wenn abzusehen ist, dass das Gebäude kurzfristig nicht mehr betreten werden kann, dann wird gegebenenfalls bekannt gegeben, dass sich alle Personen in eine witterungsgeschützte Unterkunft begeben, in der sie versorgt werden können (Evakuierung).

D.6.6. Rettung von hilfsbedürftigen Personen

Hilflose (kranke oder verletzte Menschen sowie Menschen mit Behinderung) und ggf. anwesende ortsunkundige Personen sind mitzunehmen und zum Sammelplatz zu führen. Erforderlichenfalls sind geeignete Personen zur Unterstützung anzuweisen.

D.6.7. Durchführung von Löschversuchen

Die Brandbekämpfung ist soweit möglich unter Berücksichtigung der Eigensicherung und des Rückzugweges nur durch geeignete Personen durchzuführen, wobei alle Anwesenden vorrangiges Interesse an der raschen Räumung des Gebäudes haben müssen.

Für die Brandbekämpfung sind die vorhandenen Feuerlöscher zu benutzen. Notfalls können auch andere Hilfsmittel wie ein Eimer voll Wasser, Decken aus Baumwolle, trockener Sand o. ä. eingesetzt werden. Es dürfen keine leicht brennbaren Stoffe verwendet werden, weil diese zur Brandausbreitung beitragen. Die Angaben in Abschnitt D.5, Tabelle 1 sind zu beachten.

Brennende Personen müssen am Fortlaufen gehindert werden. Das Feuer ist durch Überwerfen einer Löschdecke, von feuchten Decken, Mänteln, Tüchern o. ä. zu ersticken.

Vor der Brandbekämpfung von elektrischen Anlagen sind diese möglichst spannungsfrei zu schalten (Sicherungskasten, Netzstecker). Anlagen in elektrischen Betriebsräumen dürfen allerdings nur von Fachleuten abgeschaltet werden.

D.6.8. Verhalten bei nicht benutzbaren Rettungswegen

Wenn der Hauptfluchtweg und der Ersatzfluchtweg, z. B. infolge Verrauchung, nicht mehr benutzbar sind, müssen sich die betroffenen Personen für die Feuerwehr bemerkbar machen, damit diese die erforderlichen Rettungsmaßnahmen einleiten kann. Dies kann z. B. durch Hilferufe und Winken aus einem Fenster erfolgen. Fenster dürfen jedoch nur geöffnet werden, wenn durch sie weder Feuer noch Rauch eindringen kann. Die Türen sind geschlossen zu halten und deren Türspalten sind ggf. mit nassen Tüchern abzudichten.

Beim Eindringen von Rauch in die Treppenträume sind die Fenster im Treppenraum zu öffnen. Es können auch die Handauslöser für die Rauchabzugsöffnung betätigt werden. Solche Handauslöser befinden sich mindestens im Erdgeschoss sowie im obersten Geschoss des Treppenraumes bzw. Atriums. Zur Unterstützung der Entrauchung ist die betreffende Ausgangstür im Erdgeschoss dauerhaft zu öffnen.



Handauslöser Rauchabzug

In verrauchten Rettungswegen sollte sich gebückt oder kriechend bewegt werden, da in Bodennähe meist noch atembare Luft und weniger heiße Brandgase vorhanden sind und eine bessere Sicht möglich ist. Wenn vorhanden, sollten möglichst nasse Tücher vor Mund und Nase gehalten werden.

D.6.9. Sofortmaßnahmen bei Brandverletzungen

Nachfolgend sind die wichtigsten Regeln für Sofortmaßnahmen bei Brandverletzungen dargestellt, die bis zum Eintreffen der Rettungskräfte zu ergreifen sind:

- Keine brennende oder verbrannte Kleidung vom Körper abreißen.
- Brandwunden niemals mit dem Finger berühren.
- Keine Salben, Puder, Gelees oder Öle auf die Brandwunden auftragen.
- Brandblasen nicht öffnen (Infektionsgefahr).
- Gesichts- und Augenverbrennungen nicht verbinden.
- Sofortige Kaltwasseranwendungen bis der Schmerz nachlässt (ggf. bis zu 15 min). Kein destilliertes Wasser benutzen.
- Bei größeren Verbrennungen am Körper nur steriles Brandwundenverbandtuch anlegen.
- Verletzten, die bei Bewusstsein sind, schluckweise viel Flüssigkeit zuführen (z. B. Kochsalzlösung – 1 Teelöffel Kochsalz auf 1 l Wasser).
- Verletzten keine Beruhigungs- oder Schmerzmittel und keinen Alkohol geben.
- Verletzte vor Auskühlung schützen – Rettungsdecke verwenden, die jedoch die Brandwunden nicht berühren darf.
- Bewusstsein, Atmung und Kreislauf des Verletzten ständig kontrollieren.
- Bewusstlose Verletzte in die stabile Seitenlage bringen.

D.6.10. Besondere Verhaltensregeln

Bei Gasgeruch besteht Explosionsgefahr. Mit der gebotenen Vorsicht ist eine Belüftung der Räume erforderlich, sofern dies ohne Eigengefährdung möglich ist.

- **Keine elektrischen Schalter betätigen !**
- **Nicht rauchen !**
- **Kein offenes Licht bzw. Feuer !**

Sofern Personen unter Stromspannung stehen, sofort den Stromfluss unterbrechen durch:

- Ausschalten
- Stecker ziehen
- Sicherung ausschalten

Die unter Strom stehenden Personen nicht berühren. Es besteht die Gefahr des Spannungsüberschlages.

Erste Hilfe Sofortmaßnahmen:

1. Notruf 112 alarmieren
2. sofortige Ruhelage
3. Vitalfunktion wie Atmung und Puls kontrollieren
4. bei Atemstillstand sofort Atemspende einleiten
5. bei Kreislaufstillstand sofort die Herz-Lungen-Wiederbelebung einleiten
6. bei Bewusstlosigkeit und vorhandenen Vitalfunktionen Person in stabile Seitenlage bringen

E. Brandschutzordnung Teil C

E.1. Einleitung

Die Brandschutzordnung Teil C richtet sich an diejenigen Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen wurden.

Personen, die im Brandschutz besondere Aufgaben wahrnehmen, sind:

- die Hochschulleitung
- die definierten Führungskräfte
- die mit besonderen Aufgaben betrauten Personen
- der / die Ersthelfer/-in.

Die für die Hochschule zuständigen Personen sind in der nachfolgenden Tabelle 2 aufgeführt.

Tabelle 2: Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz

Funktion	Name	Telefon	
		dienstlich	privat / mobil
Hochschulleitung (Präsidentin)	Prof. Lydia Grün	089 – 289 – 27403	
Vizepräsidentin / Vizepräsidenten	Prof. Christiane Iven Prof. Klaus Mohr Prof. Dirk Mommertz	089 – 289 – 27402 089 – 289 – 27401 089 – 289 – 27487	
Kanzler	Dr. Stefan Schmaus	089 – 289 – 27411	Ggf. über die Pforte zu erfragen
Verwaltung Ballett-Akademie	Karin Betz	089 – 1276826 – 17	0152 – 25 86 79 42
Pforte	Dr. Hoffmann Gebäudedienste GmbH	0173 – 20 51 949	
Brandschutzbeauftragter	Paul Konte	089 – 289 – 27442	0152 – 280 36 205
Objektverwaltung (alle Standorte)	Willi Huber	089 – 289 – 27420	0171 – 195 52 68
Hausmeister / Standortbeauftragter	Horia Ioan Pop	0173 – 27 91 707	0177 – 55 26 728

Zu den Aufgaben zählen insbesondere:

Unterstützung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Fachvorgesetzten.

- Im vorbeugenden Brandschutz
- Bei der Bekämpfung von Entstehungsbränden
- Bei der Einweisung und Information der Feuerwehr

Aufgaben bei der Evakuierung:

- Sichere Evakuierung von Mitarbeiter*innen, Student*innen und Besucher*innen
- Auf die Benutzung der gekennzeichneten Fluchtwege hinweisen
- Hilfe für Verletzte und Menschen mit Behinderung veranlassen und bei der Evakuierung unterstützen
- Verhinderung des Zugangs/Zufahrt zum Gebäude
- Alle Räume, auch Nebenräume (Toiletten), im Arbeitsbereich kontrollieren (soweit möglich)
- Türen schließen, nicht verschließen
- Bereiche, die nicht kontrolliert werden konnten, an den ranghöchsten Leiter melden

Aufgaben bei der Bekämpfung von Entstehungsbränden:

- Löschversuch ohne Eigengefährdung durchführen
- Angemessene Löschgeräte und Löschmittel verwenden
- Bei mehreren Brandschutz Helfer*innen Aufgaben verteilen
- Inbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen wie Rauchabzüge

Aufgaben bei der Einweisung und Information der Feuerwehr:

- Einweisung der Hilfs- und Evakuierungskräfte
- Information der Feuerwehr zu spezifischen Gegebenheiten des Einsatzes
- Eventuell verkehrslenkende Maßnahmen
- Wenn möglich aufschließen von Türen, Zufahrten
- Schadensinformationen
- Vorbereitung von Absperrmaßnahmen

Verantwortlich für den Brandschutz an der Hochschule ist die Präsidentin. Diese Verantwortung kann durch die Präsidentin schriftlich übertragen werden. Der Empfang der Übertragung ist vom Empfangenden schriftlich zu bestätigen.

E.2. Brandverhütung

Für die Brandverhütung notwendig ist folgendes Handeln:

- Beachtung der Brandschutzbestimmungen bei baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen,
- Überwachung und Instandhaltung von Brandschutzeinrichtungen, Flächen für die Feuerwehr und Rettungswegen,
- Aushang und Aktualisierung von Hinweis- und/oder Sicherheitsschildern entsprechend der aktuellen Rechtsvorschriften,

- Genehmigung von Tätigkeiten mit besonderen Gefahren, z. B. Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung von zu treffenden Schutzmaßnahmen,
- Überwachen feuergefährdeter und explosionsgefährdeter Bereiche,
- Überwachen des Rauchverbots,
- Fortschreibung von Feuerwehrplänen und Flucht- und Rettungsplänen sowie der Brandschutzordnung (i. d. R. alle zwei Jahre),
- Beschäftigte (auch von Fremdfirmen) im Brandschutz unterweisen,
- Durchführung von jährlichen Brandschutzunterweisungen durch die jeweiligen Fachvorgesetzten für Angehörige und Mitglieder der Hochschule und gegebenenfalls für Dritte,
- Durchführung von Brandschutz- und Räumungsübungen.
- Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und dem Schadenversicherer pflegen.

Schweißarbeiten

Sämtliche **Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten** bedürfen besonderer Sicherheitsmaßnahmen und einer schriftlichen Genehmigung in Form eines Schweißerlaubnisscheins durch den zuständigen Bereichsleiter. Dieser muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten. Siehe Vorlage im Anhang unter Pkt. I.

E.3. Meldung und Alarmierungsablauf

Verhalten im Brand- / Alarmfall

1. **Alarm auslösen (wenn nicht schon geschehen)**
 - Alarmauslösung durch Auslösen eines Handfeuermelders, dies führt zur automatischen Weiterleitung des Notrufes an die Feuerwehr. Gegebenenfalls kann zusätzlich über Telefon – Telefonnummer 112 – der Alarm an die Feuerwehr gemeldet werden.
2. **Aufforderung aller im Umfeld befindlichen Personen zum Verlassen des Gebäudes und Aufsuchen des Sammelplatzes**



Sammelplatz

- Gefährdete Personen warnen
- Behinderten und verletzten Personen helfen
- Bei versperrten Fluchtwegen: nächste Gebäudeöffnung aufsuchen und bemerkbar machen (Fenster) – Türen zum Raum schließen und ggf. Tücher, Kleidungsstücke o.ä. zum Abdichten der Tür benutzen um das Eindringen von Rauch zu verringern
- Stark verqualmte Bereiche gebückt oder kriechend verlassen
- Auf keinen Fall die Aufzüge benutzen!

3. Fenster und Türen im Arbeitsumfeld schließen

4. Kontrolle des Stockwerks auf verbliebene Personen – beispielsweise auf den Toiletten

- Beauftragung durch die Führungskräfte (siehe Tabelle 2) und stets 2 Personen als Paar
- Auf Eigenschutz achten – verqualmte Bereiche keinesfalls betreten
- Wenn aus verqualmten/verschlossenen Bereichen Hilferufe zu vernehmen sind, Position merken und schnellstmöglich der Feuerwehr melden

5. Löschversuch unternehmen

- Auf Eigenschutz achten – verqualmte Bereiche keinesfalls betreten

6. Spezielle Aufgaben – Alle Personen:

- Brandbekämpfung bei Entstehungsbränden
- Bedienung der Brandschutzeinrichtungen (Feuerlöscher, Handfeuermelder)
- Einweisen der eintreffenden Feuerwehr

7. Spezielle Aufgaben – Führungskräfte:

- Im Fall eines Brandes sind die Führungskräfte für die Kommunikation zwischen Brandschutzhelfern, Lehrenden, Studierenden und Feuerwehr zuständig. Sie weisen die Feuerwehr ein (Information über den Ort der BMZ, Aufbewahrungsort der Feuerwehrpläne) und informieren über eventuell vermisste Personen und die aktuelle Lage.
- Die Führungskräfte werden fest eingeteilt, Vertretungen sind benannt (siehe Tabelle 2). Im Falle eines Brandes arbeiten eingeteilte Führungskraft und Vertretung als Team zusammen.

E.4. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Geeignete Sicherungsmaßnahmen für die oben beschriebenen Rechtsgüter sind:

- Durchführung und Überprüfung von Räumungen,
- Prüfung der Vollzähligkeit, auch in Teilbereichen,
- Betreuung ortsunkundiger, behinderter oder verletzter Personen,
- Bergung bestimmter Sachwerte,
- Inbetriebnahme besonderer technischer Einrichtungen (z. B. Rauchableitungsöffnungen), gegebenenfalls im Dialog mit der Feuerwehr,
- Außerbetriebnahme oder Verbringung in einen sicheren Betriebszustand besonderer technischer Einrichtungen (z. B. Versorgungsleitungen, Förderanlagen, elektrische Anlagen, Heizungsanlagen, Lüftungsanlagen, Server), gegebenenfalls im Dialog mit der Feuerwehr.

E.5. Löschmaßnahmen

Aufgaben für alle Mitarbeitenden, Lehrenden und Studierenden:

- Löschversuch ohne Eigengefährdung durchführen,
- angemessene Löschgeräte und Löschmittel verwenden, bei mehreren Personen Aufgaben verteilen,
- Inbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen, wie Rauchabzüge.

E.6. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Maßnahmen der Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr bestehen aus:

- dem Freimachen von Brandstelle und Umgebung,
- dem Freihalten von Flächen für die Feuerwehr und Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung,
- der Aufstellung von Lotsen,
- der Bereitstellung von Plänen, z. B. Feuerwehr- oder Evakuierungsplänen, Schlüsseln und sonstigen notwendigen Informationsmitteln sowie
- dem Ermöglichen von Zugängen.

E.7. Nachsorge

Maßnahmen der Nachsorge eines Brandes sind:

- die Sicherung der Brandstelle und
- die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen, z. B. Beauftragung der Füllung von Feuerlöschern.

F. Bekanntgabe und Verfügbarkeit der BSO

Den Mitarbeitenden ist bei Beginn des Arbeitsverhältnisses bekannt zu geben, dass sie sich über den Inhalt dieser Brandschutzordnung zu informieren und sie zu beachten haben.

Die Bekanntgabe ist jährlich in Verbindung mit einer Unterweisung zu wiederholen und aktenkundig zu machen. Der Unterweisungsnachweis ist im Handbuch für Arbeitssicherheit in der Hochschule zu hinterlegen.

Für den im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung genannten Personenkreis ist diese Brandschutzordnung an geeigneter Stelle bei der Verwaltung zur Einsicht zu hinterlegen.

G. Inkrafttreten

Diese Brandschutzordnung ist allen Mitarbeitenden, Lehrenden und Studierenden bekannt zu geben und in die regelmäßige Unterweisung einzubeziehen.

Unabhängig von dieser Brandschutzordnung können fach- bzw. betriebsbezogen zu speziellen Problemen weitere Brandverhütungsmaßnahmen erlassen werden.

Darüber hinaus sind fremde oder verdächtige Personen, die sich unbefugt auf dem Gelände aufhalten, anzusprechen und ggf. dem Vorgesetzten zu melden. Auffällige Gegenstände (z. B. Rucksäcke, Koffer, Taschen, etc.) sind am Fundort zu belassen. Sollte die Suche nach dem Eigentümer erfolglos verlaufen, ist der Vorgesetzte zu informieren.

Verstöße gegen diese Brandschutzordnung können auf der Grundlage des geltenden Rechts geahndet werden.



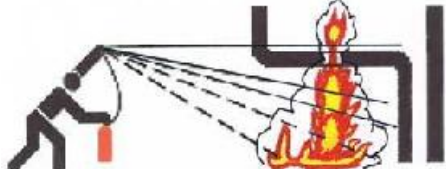



Diese Brandschutzordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

München, den _____ , _____

Prof. Lydia Grün
Präsidentin

H. Anhang: Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern

1. Feuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen
2. Feuerlöscher senkrecht halten
3. Folgende Löschtaktiken beachten:

	<p>Feuer in Windrichtung angreifen</p>	<p>Windrichtung beachten, immer mit dem Wind vorgehen.</p> <p>Von unten in die Glut, nicht in die Flammen spritzen, dabei genug Abstand halten, damit die Pulverwolke möglichst den gesamten Brand einhüllt.</p> <p>Durchgehend löschen, damit eine genügend große Wirkung erzielt wird.</p>
	<p>Flächenbrände von vorne beginnend ablöschen</p>	<p>Flächenbrände von vorne und von unten ablöschen, nicht von hinten oder oben.</p> <p>Immer das Brandgut, nicht die Flammen löschen.</p>
	<p>Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen</p>	<p>Bei Tropf- oder Fließbränden von oben (Austrittsstelle) nach unten (brennende Lache) löschen.</p>
	<p>Genügend Feuerlöscher auf einmal einsetzen – nicht nacheinander</p>	<p>Bei größeren Entstehungsbränden mehrere Feuerlöscher gleichzeitig und nicht nacheinander einsetzen.</p>
	<p>Vorsicht vor Wiederentzündung</p>	<p>Auf Wiederentzündung achten. Brandstelle nicht verlassen, sondern beobachten und bei Wiederentzündung frühzeitig nachlöschen.</p>
	<p>Eingesetzte Feuerlöscher neu füllen lassen – nicht einfach wieder aufhängen</p>	<p>Nach der Benutzung des Feuerlöschers, diesen restlos entleeren und auf keinen Fall wieder an seinen ursprünglichen Platz verbringen, sondern umgehend wieder füllen lassen.</p>

I. Anhang: Erlaubnisschein für Schweißen und verwandte Verfahren

Erlaubnisschein für Schweißen und verwandte Verfahren bei Brand- und Explosionsgefahr		
1	Ausführende Firma/Abteilung	
2	Arbeitsort/-stelle	
2a	Bereich mit Brand- und Explosionsgefahr	Die räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis (Radius) _____ m, Höhe _____ m, Tiefe _____ m
3	Arbeitsauftrag	Beginn: Datum/Uhrzeit _____ Voraussichtl. Ende: Datum/Uhrzeit _____ Ausführender: _____
3a	Art der Arbeiten	<input type="checkbox"/> Schweißen <input type="checkbox"/> Schneiden <input type="checkbox"/> sonstiges <input type="checkbox"/> Trennschleifen <input type="checkbox"/> Löten
4	Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände, ggf. auch Staubablagerungen, im Umkreis von _____ m und (soweit erforderlich) auch in angrenzenden Bereichen <input type="checkbox"/> Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind <input type="checkbox"/> Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe oder Gegenstände (z.B. Holzbalken, -wände, -fußböden, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und ggf. deren Anfeuchten <input type="checkbox"/> Abdichten von Öffnungen (z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüche, Schächte) zu benachbarten Bereichen mit nichtbrennbaren Stoffen <input type="checkbox"/> Bereitstellen einer Brandwache mit Löschmittel <input type="checkbox"/> _____
4a	Beseitigen der Brandgefahr	Firma/Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift)
4b	Löschgerät / Löschmittel	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> Schaum <input type="checkbox"/> Löschdecken <input type="checkbox"/> Löschsand <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> wassergefüllte Eimer <input type="checkbox"/> Benachrichtigen der Feuerwehr
4c	Brandwache	<input type="checkbox"/> während der Arbeit Name: _____ <input type="checkbox"/> nach Beendigung der Arbeit Name: _____ <input type="checkbox"/> Dauer _____ Std. <input type="checkbox"/> unmittelbar nach Beendigung <input type="checkbox"/> weitere Kontrollgänge alle _____ Minuten
5	Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände (auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder dessen Reste) <input type="checkbox"/> Beseitigen der Explosionsgefahr in Rohrleitungen <input type="checkbox"/> Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben (Verbindungen z. B. zu Lüftungskanälen beachten) <input type="checkbox"/> Durchführung luftungstechnischer Maßnahmen nach Explosionsschutz-Regeln mit nachfolgender Messung („Freimessen“) <input type="checkbox"/> _____
5a	Beseitigen der Explosionsgefahr	Firma/Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift)
5b	Überwachung	<input type="checkbox"/> Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit (z. B. durch Gaswarngeräte): _____ Firma/Name: _____
5c	Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen	Nach Abschluss der schweißtechnischen Arbeiten Nach: _____ Std. Firma/Name: _____
6	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelders _____ Telefons _____ Feuerwehr Ruf-Nr.: _____
7	Auftraggebender Unternehmer (Auftraggeber)	Die Maßnahmen nach Nummern 4 und 5 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung. _____ (Datum) (Firma) (Unterschrift)
8	Ausführender Unternehmer (Auftragnehmer)	Die Arbeiten nach Nummer 3 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach Nummer 4 und/oder 5 durchgeführt sind. _____ (Datum) (Firma) (Unterschrift)
9	Bemerkungen / Besondere Vorkommnisse	_____ _____ _____
10	Abschluss der Arbeiten	_____ (Datum) (Uhrzeit) (Ausführender)
11	Abschluss der Kontrolle	_____ (Datum) (Uhrzeit) (Kontrollierender)

Original: Ausführender nach Nr. 3 1. Kopie: Auftraggeber 2. Kopie: Auftragnehmer

Hochschule für Musik und Theater München
Frankenthaler Straße 23
81539 München

Telefon (Zentrale): 089 / 289-03
info@hmtm.de